

## **Wahlordnung für Vorstand, Akkreditierungskommission, Beschwerdekommision und Beirat**

Die nachfolgende Wahlordnung dient zur Ausführung der Bestimmungen der Satzung der „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. – AKAST“ in ihrer geltenden Fassung. Die Wahlordnung dient insbesondere für die Wahl des Vorstands, der Akkreditierungskommission, der Beschwerdekommision und des Beirats und durch die Mitgliederversammlung.

Bestimmungen der Satzung und des allgemeinen Vereinsrechts haben im Zweifelsfall Vorrang vor den nachfolgenden Regelungen.

### **§ 1 Wahlen**

Die Mitgliederversammlung führt Wahlen als Personenwahlen oder Blockwahlen durch.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden gemäß Satzung (§ 6 Abs. 5) insbesondere folgende Wahlen durchgeführt:

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission,
- c) Wahl der Mitglieder der Beschwerdekommision,
- d) Wahl der Mitglieder des Beirats.

Die Anzahl der zu Wählenden und weitere Spezifika für die Zusammensetzung der Gremien und des Vorstands ergeben sich aus der Satzung.

Die sieben professoralen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Akkreditierungskommission müssen die vier Teilbereiche der Theologie abdecken.

Über die Wahlen wird ein Protokoll geführt. Personaldebatten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Kandidatinnen und Kandidaten stattfinden, unterliegen der Vertraulichkeit und werden nicht protokolliert.

### **§ 2 Stimmberechtigung**

In der Regel hat jedes Mitglied (juristische oder natürliche Person) eine Stimme. Laut Satzung entsendet jedoch der KThF sechs sowie die Deutsche Bischofskonferenz zwei stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Neben den Mitgliedern verfügen auch die amtierenden Mitglieder des AKAST-Vorstands über je eine Stimme qua Amt.

Sollten mehrere vertretungsberechtigte Personen einer stimmberechtigten juristischen Person („Mitglied“) anwesend sein, melden diese der Sitzungsleitung die Person, die das Stimmrecht des Mitglieds ausübt.

Die Übertragung des Stimmrechts für Abstimmungen und Wahlen ist unter der Maßgabe zulässig, dass keine Person über mehr als drei Stimmen verfügt. Die Übertragung des Stimmrechts erfolgt schriftlich und ist der Sitzungsleitung vor der betreffenden Wahl anzuzeigen. Stimmrechtsübertragungen sind im Protokoll zu vermerken.

Zur Ausübung des passiven Wahlrechts ist weder die Anwesenheit der Person, noch die Mitgliedschaft notwendig.

### **§ 3 Amtszeiten**

Die Amtszeiten der Wahlämter ergeben sich aus den Regelungen der Satzung.

Mitglieder des Vorstands, der Akkreditierungskommissionen, der Beschwerdekommision und des wissenschaftlichen Beirats bleiben bis zur Neuwahl von Mitgliedern im Amt. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung kann die Wahl vorgezogen werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied aus einem Organ oder Gremium vorzeitig aus, und die Position kann nicht mit einer Ersatzvertretung nachbesetzt werden, bestellt der Vorstand für die verbleibende Zeit der Wahlperiode einen geeigneten Ersatz. Personen, die vom Vorstand bestellt werden sollen, müssen nicht Mitglied von AKAST e.V. sein.

### **§ 4 Vorbereitung der Wahl**

Die Vorbereitung der Wahlen obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand erarbeitet für anstehende Wahlen einen Wahlvorschlag, der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wird.

Die Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand ergänzende Wahlvorschläge einreichen.

### **§ 5 Feststellung der Wahlvorschläge**

Der Vorstand stellt unter Berücksichtigung aller eingereichten Vorschläge die Vorschlagslisten fest.

Personen die gewählt werden sollen, müssen der Geschäftsstelle vor der Wahl ihre Absicht zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bekunden.

Sofern das Einverständnis der Kandidatinnen und Kandidaten nicht mit dem Wahlvorschlag vorgelegt wurde, holt der Vorstand das Einverständnis ein.

### **§ 6 Abstimmungen und Wahlverfahren**

Über Wahlvorschläge kann nur abgestimmt werden, wenn das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten vorliegt.

Die Wahlen können als offene Abstimmung durchgeführt werden, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht. Bei offenen Abstimmungen ist Blockwahl zulässig.

Geheime Abstimmungen werden erforderlichenfalls als Listenwahlen durchgeführt. Bei Stimmrechtsübertragung bekommt die betreffende Person zwei bzw. drei Stimmzettel.

Das Wahlverfahren kann auf Beschluss des Vorstands elektronisch durchgeführt werden, sofern alle allgemeinen Wahlgrundsätze (frei, gleich, geheim, allgemein und unmittelbar) eingehalten werden können.

### **§ 7 Wahlergebnis**

Gewählt sind jeweils diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen.

### **§ 8 Annahme der Wahl**

Die bzw. der erste Vorsitzende des Vorstandes teilt den Gewählten das Wahlergebnis unverzüglich mit und fordert sie auf, entweder in der Mitgliederversammlung mündlich zur Niederschrift oder in Textform innerhalb einer Woche nach Zugang zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, gilt die Wahl als angenommen.